



68 Nr. 7 Quellensteuer für Personen mit Wohnsitz im Ausland

1. Künstler/innen, Sportler/innen und Referent/innen bzw. Referenten

Im Ausland wohnhafte Künstler/innen, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler/innen, Musiker/innen und Artistinnen bzw. Artisten, sowie Sportler/innen und Referentinnen bzw. Referenten sind für Einkünfte aus ihrer in der Schweiz ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht den Betroffenen selbst, sondern einer Drittperson zufließen, welche die Tätigkeit oder Veranstaltung organisiert hat.

Als Gewinnungskosten gelten die für die Erzielung der Einkünfte erforderlichen Auslagen, die mit der Veranstaltung in direktem Zusammenhang stehen und von den Quellensteuerpflichtigen selber getragen werden.

Für den Abzug der Gewinnungskosten ist eine Pauschale von 20 % der Bruttoeinkünfte zulässig. Höhere Gewinnungskosten sind zu belegen.

Die Steuer beträgt:

- bei Tageseinkünften bis CHF 200 10 %
- bei Tageseinkünften von CHF 201 - 1'000 15 %
- bei Tageseinkünften von CHF 1'001 - 3'000 20 %
- bei Tageseinkünften über CHF 3'000 25 %

2. Verwaltungsrätinnen/Verwaltungsräte

Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Basel-Landschaft sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Basel-Landschaft Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen quellensteuerpflichtig.

Die Steuer beträgt 23 % der Bruttoeinkünfte.

3. Hypothekargläubiger/innen

Im Ausland wohnhafte Gläubiger/innen oder Nutzniesser/innen von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton Basel-Landschaft gesichert sind, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen quellensteuerpflichtig.

Die Steuer beträgt 18 % der Bruttoleistungen.

4. Empfänger/innen von Vorsorgeleistungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis

Im Ausland wohnhafte Rentner/innen, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer Arbeitgeberin bzw. einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgekasse mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft Pensionen, Ruhegehälter, Kapitalabfindungen oder andere Vergütungen erhalten, sind für diese Leistungen quellensteuerpflichtig.

Bei gestaffelter Auszahlung des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Vorsorgeguthabens an Personen, welche die Schweiz endgültig verlassen haben, ist für die Quellenbesteuerung keine Zusammenrechnung der Guthaben durchzuführen. Die Besteuerung erfolgt auf jede einzelne, ausbezahlte Leistung.

Die Steuer beträgt bei Rentenleistungen 11,5 % der Bruttoeinkünfte.

5. Empfänger/innen von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen

Der Quellensteuer unterliegen auch Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Basel-Landschaft, die Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen



Vorsorge mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten.

Renten unterliegen nur dann der Quellensteuer, wenn die Schweiz mit dem Staat, in dem die Rentenfängerin oder der Rentenfänger Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterhält. Besteht ein DBA, ist die Rentenleistung ungekürzt auszubezahlen.

Bei gestaffelter Auszahlung des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Vorsorgeguthabens an Personen, welche die Schweiz endgültig verlassen haben, ist für die Quellenbesteuerung keine Zusammenrechnung der Guthaben durchzuführen. Die Besteuerung erfolgt auf jede einzelne, ausbezahlte Leistung.

Die Steuer beträgt bei Rentenleistungen 11,5 % der Bruttoeinkünfte.

6. Kapitaleistungen

Kapitaleistungen aus privatrechtlichem- und öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis unterliegen ungeachtet der staatsvertraglichen Regelung immer der Quellensteuer.

Personen, die eine Kapitaleistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn die Kapitaleistung zu einem Zeitpunkt fällig wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt mehr in der Schweiz haben.

Die Quellensteuer richtet sich nach dem Tarif «Kapitaleistungen aus Vorsorge».

Die erhobene Quellensteuer kann – je nach Doppelbesteuerungsabkommen – zinslos zurückerstattet werden, wenn die Empfängerin oder der Empfänger der Kapitaleistung:

- innerhalb von drei Jahren seit deren Fälligkeit einen entsprechenden Antrag stellt;
- und dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Vertragsstaates beilegt, wonach diese von der Kapitaleistung Kenntnis hat.

Für die Rückerstattung der Quellensteuer auf Kapitaleistungen aus öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ist die Neuregelung von Ziffer 10.4 der Wegleitung zu beachten (Rentner/innen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis).

7. Arbeitnehmer/innen bei internationalen Transporten

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer/innen, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, sind hierfür quellensteuerpflichtig.

8. Arbeitnehmer/innen mit einer 120-Tage-Bewilligungen (Chauffeure mit Wohnsitz im Ausland)

Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ordnen das Besteuerungsrecht für Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dem Staate des Arbeitsortes zu. Bei den sogenannten 120-Tage-Bewilligungen beschränkt sich jedoch die Bewilligung auf 120 Arbeitstage, an welchen die Tätigkeit in der Schweiz ausgeübt werden kann. Der Schweiz steht grundsätzlich das Besteuerungsrecht für die Tage zu, an welchen die Tätigkeit effektiv in der Schweiz ausgeübt wird.

Bei der Aufteilung der Einkünfte ist von einer Jahresarbeitszeit von 240 Tagen auszugehen. Bei einer 120-Tage-Bewilligung beträgt der in der Schweiz zu besteuernde Lohnanteil 50 %. Für die Berechnung der Steuer gelangen die Quellensteuertarife für ausländische Arbeitnehmer/innen (A, B, C) zur Anwendung.



Beispiel:

Bruttolohn CHF 6'600

Tarif: Ad (Alleinstehend, ohne Kirchensteuer)

Der Steuersatz bei einem Bruttolohn von CHF 6'600 beträgt 11.48 %

Dieser Steuersatz (11.48 %) ist auf 50 % des Bruttolohnes von CHF 6'600 (CHF 3'300) anzuwenden.

Die Quellensteuer in diesem Beispiel beträgt: CHF 3'300 x 11.48 % = CHF 378.85

Anwendungsbeispiel bei einer Kurzaufenthaltsbewilligung (keine Chauffeure)

Der Quellensteuerabzug ist analog Ein- oder Austritt zu berechnen.

	Januar 2015	Februar 2015	März 2015
Monatslohn CHF	8'500	9'000	9'500
Quellensteuer-Prozentsatz (Tarif Ad)	14.48 %	15.23 %	15.92 %
Total Arbeitstage	25	22	20
davon in der Schweiz geleistet	15	12	16
Steuerbar in Schweiz	5'100	4'909.10	7'600
Total Quellensteuer (Kanton BL)	738.50	747.65	1'209.90
	(5100* 14.48 %)	(4909.10* 15.23%)	(7600* 15.92%)

Sind die Auslandarbeitstage nicht bekannt, kann der zur Satzbestimmung benötigte Monatsbruttolohn auf 20 Tage hochgerechnet werden.

9. Haftung

Die Schuldner/innen der steuerbaren Leistung haften für die Entrichtung der Quellensteuer (§ 68r Abs. 2 StG und Art. 100 DBG).

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Künstlern, Sportlern und Referenten
- Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Verwaltungsräte und ihnen gleichgestellte Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
- Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
- Merkblatt über die Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeleistungen
- Merkblatt über die Quellenbesteuerung privatrechtlicher Vorsorgeleistungen
- Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Arbeitnehmern bei internationalen Transporten